

SATZUNG

des

GSV 1906 Langenfeld - Wiescheid e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 01. März 1906 gegründete Verein führt den Namen Gravenberger Sportverein 1906 Langenfeld-Wiescheid e.V. Er hat seinen Sitz in Langenfeld.
- (2) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Register-Nr.: VR 30262.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes, des Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes, des Fußballverbandes Niederrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie des Deutschen Fußballbundes.
- (5) Der Verein kann sich mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen, zusammenschließen oder an diesen beteiligen. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich ausschließlich der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.
- (2) Zu diesem Zweck
 - organisiert der Verein für seine Mitglieder einen alters- und leistungsabhängigen Trainingsbetrieb.
 - ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - beteiligt sich der Verein insbesondere mit möglichst vielen Mannschaften am Spielbetrieb der Amateurfußballigen seines Einzugsgebiets,
 - stellt der Verein Übungsleiter und Schiedsrichter und fördert deren Weiterbildung.
- (3) Besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Förderung des Jugendfußballs durch ein möglichst breites Angebot an Mannschaften für Jungen und Mädchen aller Altersklassen.
- (4) Das Angebot des Vereins umfasst derzeit nur die Sparte Fußball. Es kann aber auf Beschluss der ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung um andere Sparten erweitert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen auf Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen vergütet werden. Der Vorstand kann für satzungsgemäße Zwecke hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Senioren/Innen
- b) aktiven Junioren/Innen
- c) inaktiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Zeitmitgliedern

Für den Zeitraum von Kursteilnahmen ist eine Zeitmitgliedschaft möglich. Zeitmitglieder besitzen während der Zeit ihrer Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Für besondere Verdienste kann einem Mitglied nach 25jähriger Mitgliedschaft die silberne und nach 50jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen werden.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds oder
 2. durch den Austritt des Mitglieds oder
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Quartalsende mit einmonatiger Frist kündigen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine kürzere Kündigungsfrist zulassen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung der vorgenannten Frist gegenüber dem Vorstand. Die Spielberechtigung ist mittels Einschreiben an die offiziellen Vereinsadressen zu kündigen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen und seinen Lebenswandel innerhalb und außerhalb des Vereins den Ruf des Vereins schädigt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen des Vereins verstößt oder wenn trotz schriftlicher Mahnung keine Beitragszahlung erfolgte.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vorstandsmitglieder können nur durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden: hierfür wird eine 2/3-Mehrheit benötigt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch nicht eingelöster Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Vereinseigene Gegenstände und/oder Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Ein Verlust ist zu ersetzen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Zeitmitglieder haben die vom Vorstand festgelegte Gebühr des jeweils in Anspruch genommenen Kurses zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus per Lastschrift zu zahlen. Andere Zahlungsweisen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Für die Beiträge der Kinder und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- (4) Träger der silbernen oder goldenen Ehrennadel sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Zahlt ein Mitglied 6 Monate keinen Beitrag (Beitragsrückstand), so wird das Mitglied angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann dieses Mitglied ausgeschlossen werden.
- (6) Ehrenamtlich (z.B. als Übungsleiter, Betreuer oder Vorstandsmitglieder) tätige Mitglieder können für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Jugendvorstand

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Sie erfolgt per Aushang im Vereinsheim und an hervorgehobener Stelle auf der Website des Vereins. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 16 Mitglieder, oder, wenn der Verein weniger als 80 Mitglieder hat, mindestens 20 % der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Hauptversammlung.
- (3) Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder ohne Beitragsrückstand. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sind von der Wahrnehmung des Stimmrechts ausgeschlossen. Alle der Jugendabteilung zugehörigen Mitglieder haben ab Vollendung des 12. Lebensjahres ein Stimmrecht bei den Jugendtagen. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sind von der Wahrnehmung des Stimmrechts ausgeschlossen. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Das passive Wahlrecht erlangen Mitglieder aber erst nach einjähriger Mitgliedschaft.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fällen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der von der Hauptversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Die Wahlen für den Vorstand erfolgen durch Handerheben oder, auf Antrag, in geheimer Wahl. Wird ein Mitglied zur Wahl vorgeschlagen, ist es zu fragen, ob es die Wahl annehmen würde. Auch alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden wird vom Versammlungsleiter/in geleitet.
- (9) Wortmeldungen nimmt der/die Vorsitzende entgegen. Der/die Vorsitzende sowie der/die Versammlungsleiter/in sind stets berechtigt, das Wort zu ergreifen. Wird „Schluss der Debatte“ beantragt, so muss darüber sofort abgestimmt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, so dürfen nur noch diejenigen sprechen, deren Wortmeldungen bereits vorlagen. Die Versammlung beschließt nur über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen. Über andere Anträge kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies wünschen.
- (10) Die Hauptversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 5. Wahl des Vorstandes

6. Bestätigung des Jugendvorstandes
7. Wahl der Geschäftsprüfer
8. Bildung und Auflösung von Abteilungen

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der 1. und 2. Geschäftsführer/in (soweit vorhanden)
 4. dem sportlichen Leiter (soweit vorhanden)
 5. dem/der Jugendleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in
 6. den Beisitzern (soweit vorhanden)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, das bereit ist, sich beim Vereinsregister dafür eintragen zu lassen. Bei mehreren Bewerbern stimmt die Hauptversammlung über das zweite Mitglied ab.
- (3) Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Vorstand der Jugend durch den Jugendtag. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter/in, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat dem anderen Einblick in seine Tätigkeit zu geben, sodass eine gute Zusammenarbeit gewährleistet ist.
- (7) Der Vorstand kann über das gesamte zur Verfügung stehende Vereinsvermögen verfügen. Bei der Aufnahme von Darlehen muss jedoch ein Hauptversammlungsbeschluss vorliegen.

§ 11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Hauptversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge der Junioren sowie die Jugend bezogenen Zuwendungen stehen ausschließlich der Jugendabteilung zur Verfügung.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Hauptversammlung gewählten zwei Geschäftsprüfer haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse und die Bücher des Vereins zu prüfen, der Hauptversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (2) Als Geschäftsprüfer kann jedes Mitglied gewählt werden, das kein Mitglied des Vorstandes ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Langenfeld e.V. Eichenfeldstraße 15-19 40764 Langenfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in bestellt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen und Übungsstunden haftet der Verein nicht.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 11.11.2014 beschlossen.

Langenfeld, den 15.11.2014

Horst Koch
1. Vorsitzender

Sabine Wilde-Meyer
kommissarische 2. Vorsitzende